



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

FAQ

Programm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Förderung von künstlerischen und kulturellen Projekten“

Wie ist der zeitliche Ablauf der Ausschreibung?

Die Bewerbungsfrist endet am Freitag, den **1. März 2019**.

Wir prüfen alle fristgerecht eingegangenen Anträge auf die formalen Voraussetzungen und geben die Ergebnisse nach einer internen Begutachtung bekannt.

Frühester Projektbeginn ist der 01. Juli 2019.

Darf ich mehrere Anträge stellen?

Nein, dies ist nicht möglich.

Bin ich überhaupt antragsberechtigt?

Für die Programmausschreibung „Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Förderung von künstlerischen und kulturellen Projekten“ sind folgende Einrichtungen und Institutionen aus dem Ressortbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst antragsberechtigt:

Theater (Staatstheater, Kommunaltheater, Privattheater, Figurentheater), Soziokulturelle Zentren, Tanz, Orchester, Chöre und Ensembles, Festspiele, staatliche und kommunal getragene Museen und Kultureinrichtungen, Galerien, Kunstvereine, Einrichtungen aus dem Literatur-, Film- und Medienbereich, Archive, Bibliotheken, etc.

Kunst- und Musikhochschulen sowie die drei Akademien des Landes (Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg, Filmakademie Baden-Württemberg, Popakademie)

Im Bereich der Amateurkunst sind ausschließlich die Verbände antragsberechtigt.

Einen Überblick über die vom Kunstministerium geförderten Bereiche erhalten Sie unter <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kultursparten/>

Wichtige Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Ihre Einrichtung gemeinnützig organisiert sein muss, z. B. als gemeinnütziger Verein, gemeinnützige GmbH, Stiftung oder öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Ein weiteres Kriterium ist Ihr Standort: er muss zwingend in Baden-Württemberg sein.

Des Weiteren müssen Sie eine Einrichtung/Institution aus dem Kunst- und Kulturbereich sein und dem Ressortbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zuzuordnen sein, hier dem Bereich der Kunstabteilung.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Ihre Einrichtung/Institution hauptamtlich organisiert ist.

Nicht-Antragsberechtigt:

Einzelpersonen können keine Anträge stellen. Wenn Sie als Einzelkünstlerin/ Einzelkünstler eine Projektidee haben, benötigen Sie einen antragsberechtigten Kooperationspartner. Dieser muss dann als Antragsteller fungieren. Zu beachten ist dabei, dass der Antragsteller zwingend bei der Projektdurchführung für einen zentralen Part des Projektes verantwortlich sein muss. Darüber hinaus ist der Antragsteller Empfänger der finanziellen Förderung und muss die Verwendung der Mittel verwalten und nachweisen.

Einrichtungen, die anderen Ministerien zugeordnet sind, wie z. B. Jugendkunstschulen, Jugendhäuser, LKJ, caritative Einrichtungen, VHS, Musikschulen etc.

Kommunen, Kulturämter oder Landratsämter sind nicht antragsberechtigt. Antragsberechtigt sind aber die kommunal getragenen Kultureinrichtungen, wie städtische Museen, Kommunaltheater etc. (s.o.).

Einrichtungen, die in ihrer Struktur rein ehrenamtlich organisiert sind, können ebenfalls keine Anträge stellen.

Gibt es eine maximale Fördersumme?

Ja, sie beträgt pro Projekt max. 200.000 €.

Gibt es eine Mindestfördersumme?

Ja, sie beträgt pro Projekt mind. 50.000 €. Um das Finanzierungsverhältnis von 20/80 zu erfüllen, muss Ihr Projekt Gesamtkosten von mindestens 62.500 Euro aufweisen.

Kann das Projekt zu 100 % aus Landesmitteln finanziert werden?

Nein, Sie müssen mindestens 20 % der Projektkosten über eigene Mittel oder Drittmittel finanzieren.

Ist es schädlich, wenn ich Fördergelder einer Kommune oder eines Landkreises erhalte?

Nein, ganz im Gegenteil. Ziel ist es, dass sich die Kommune, in der Sie Ihren Sitz haben bzw. in der Veranstaltungen Ihres Projektes geplant sind, finanziell am Projekt beteiligt.

Kann das Projekt zusätzliche Landesmittel aus anderen Fördertöpfen erhalten?

Eine ergänzende Förderung durch die Baden-Württemberg Stiftung für dasselbe Projekt ist nicht erlaubt. Ebenso ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn für das Projekt bereits Mittel aus anderen Landeseinrichtungen beantragt oder bewilligt wurden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn das Projekt von einem anderen Ministerium, einem Regierungspräsidium, mit Mitteln des Landesverbandes Freier Theater oder aus den Projektmitteln der Privattheater gefördert wird.

Kann es sein, dass nur ein Teil der Antragssumme bewilligt wird?

Ja, in der Begutachtung kann auch über einen geringeren Betrag in der Fördersumme entschieden werden.

Projektlaufzeit - wann darf mein Projekt frühestens beginnen?

Wann muss es spätestens enden?

Ihr Projekt darf im Rahmen der aktuellen Ausschreibung (2019) **frühestens zum 01. Juli 2019 beginnen**, der Projektbeginn muss jedoch **spätestens Mitte Dezember 2019** erfolgen. **Anträge vor diesem Termin werden nicht berücksichtigt.** Weitere Informationen sind den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu entnehmen. Das Projekt muss befristet und grundsätzlich bis spätestens zwei Jahre nach Projektbeginn durchgeführt sein.

Ist eine mehrjährige Laufzeit des Projektes möglich?

Projekte müssen mindestens sechs Monate und können maximal zwei Jahre laufen.

Wie plane ich im Rahmen des Finanzierungsplans den Zeitpunkt und die Höhe des Mittelabflusses?

Bei positiver Förderentscheidung wird nach der schriftlichen Zusage ein Abfrageformular und der unterzeichnete Förderantrag per Mail versandt. Darin muss der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben bestätigen und bestätigen, dass er das Projekt, wie im Antrag beschrieben, durchführen kann und wird. Den geplanten Zeitpunkt und die Höhe des Mittelabflusses geben Sie im Antragsformular im Zuge des Finanzierungsplans und nochmals im Abfrageformular an.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung des Mittelabflusses, dass abgerufene Mittel innerhalb von drei Monaten verwendet werden müssen.

Wann müssen spätestens alle Unterlagen zur Bewilligung vorliegen?

Spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Zusage müssen alle für die Bewilligung benötigten Unterlagen schriftlich per Post vorliegen:

- Projektantrag mit Originalunterschrift (Eingangsbestätigung)
- ausgefülltes, unterschriebenes Abfrageformular
- bei nicht-staatlichen Einrichtungen: Dokumente, die die Gemeinnützigkeit der Institution bestätigen (Feststellungs- oder Freistellungsbescheid vom Finanzamt, Satzung oder Geschäftsordnung, bei Vereinen der Vereinsregisterauszug)

Falls durch die Begutachtung ein Projekt mit einer geringeren Fördersumme ausgewählt wird, muss der Projektträger einen überarbeiteten, in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan einreichen.

Wie lange darf ein zur Förderung zugesagtes Projekt, das z. B. aufgrund fehlender Konkretisierung noch nicht bewilligt werden konnte, in die Zukunft „geschoben“ werden? Wie lange dürfen bewilligte Projekte „aufgeschoben“ werden?

Projekte müssen grundsätzlich im beantragten Zeitraum durchgeführt werden. Lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen kommt eine Verschiebung des zugesagten, aber noch nicht bewilligten Projekts bis zu maximal zwei Jahren in Betracht. Bereits bewilligte Projekte dürfen ebenfalls in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu maximal zwei Jahre „aufgeschoben“ werden.

Welche Folgen hat eine Veränderung des Projekts, beispielsweise wenn es aus finanziellen Gründen in einem kleineren Umfang durchgeführt werden soll?

Wenn Finanzierungsschwierigkeiten dazu führen, dass das Projekt nur noch in anderer Form oder in verkleinertem Umfang durchgeführt werden kann, als zunächst in dem Projektantrag beschrieben, behält sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vor, von der Projektförderung Abstand zu nehmen. Insoweit besteht keine Bindung an die Juryentscheidung. Hintergrund ist, dass die Juryentscheidung bei stark reduziertem Projekteinhalt anders getroffen worden wäre.

Welche inhaltlichen und formellen Kriterien muss mein Projekt erfüllen?

Informationen zu den Fördervoraussetzungen und Förderkriterien finden Sie in einem separaten Dokument auf unserer [Homepage](#).

Weitere Fragen - an wen kann ich mich wenden?

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Referat 51 - Grundsatzangelegenheiten, Theater, Festspiele, Orchester

Büro Gesellschaftlicher Zusammenhalt

Judith Völkel

Tel.: 0711 279-2967

Fax: 0711 279-3213

E-Mail: zusammenhalt@mwk.bwl.de